

**VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION AUCH BEI GESCHÄFTEN MIT DEM
STAATSSCHATZ ERFORDERLICH**

Wir möchten Sie auf das neue Urteil des Hauptverwaltungsgerichts (nachfolgend: HVG) vom 8. März 2016 (Az. II FSK 4000/13) aufmerksam machen. Aufgrund dieser Entscheidung gilt die Pflicht zur Erstellung der Nachweisunterlagen nach Art. 9a KStG auch für Geschäfte, an denen der Staatsschatz beteiligt ist und für Geschäfte, die steuerlich neutral sind.

Das Urteil des HVG **hebt das frühere, für die Steuerpflichtigen günstige Urteil** des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau (nachfolgend: WVG) vom 28. August 2013 (Az. III SA/Wa 3335/12) **auf**.

Der Fall betraf eine Gesellschaft mit staatlicher Beteiligung, die im Einklang mit ihrer Strategie in den Jahren 2009 – 2012 Geschäfte mit dem Staatsschatz geschlossen hat, die eine Integration der Gruppe zum Ziel hatten. Sie bestanden u.a. in der Einbringung einer Sacheinlage durch den Staatsschatz in Form von Anteilen oder Aktien anderer Unternehmen. Als Gegenleistung übernahm der Staatsschatz neu ausgegebene Aktien. Außerdem kaufte die Gesellschaft vom Staatsschatz Aktien bestimmter Unternehmen.

Die Gesellschaft beantragte beim Finanzminister eine individuelle verbindliche Auskunft in Bezug auf die Pflicht zur Erstellung der im Art. 9a KStG vorgeschriebenen Verrechnungspreisdokumentation für diese Geschäfte. Die Gesellschaft vertrat dabei die Auffassung, dass sie keine solche Dokumentation aufstellen müsse, da es im Zuge der Geschäfte zu einem nicht steuerbaren Anteilstausch komme, der die Höhe der Steuerschulden im betreffenden Jahr nicht beeinflusse. Die Gesellschaft verwies noch darauf, dass der Geschäftspartner (Staatsschatz) eine subjektive Steuerbefreiung im Bereich der KSt in Anspruch nimmt.

In seiner verbindlichen Auskunft teilte der Finanzminister die Auffassung der Gesellschaft nicht. Ihren Argumenten stimmte jedoch das WVG zu.

Nach dessen Ansicht beziehe sich die Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation nur auf Geschäfte, die die zu versteuernden Einkommen beeinflussen. Das würde sich aus der Struktur des Art. 19 Abs. 4 KStG ergeben. Er sieht eine Vorgehensweise für die Steuerbehörden für den Fall vor, in dem keine Dokumentation vorliegt und zugleich die Einkommen nach Art. 11 KStG eingeschätzt werden, wenn der steuerrechtliche Verlust zu hoch bzw. das steuerrechtliche Einkommen zu niedrig angesetzt wurde.

Außerdem teilte das WVG die Argumentation der Gesellschaft, dass beim Staatsschatz, der eine subjektive Steuerbefreiung in Anspruch nimmt, die steuerbaren Einkommen nicht zu hoch bzw. zu niedrig angesetzt werden können. Somit ist die Verrechnungspreisdokumentation gegenstandslos.

Das HVG hat dieses günstige Urteil des WVG aufgehoben. Nach Ansicht des HVG kann die Tatsache, dass eine der Geschäftsparteien der Staatsschatz ist, nicht automatisch dazu führen, dass von der Pflicht zur Erstellung der steuerlichen Nachweisunterlagen nach Art. 9a KStG abgesehen werden kann. In dem betreffenden Urteil betonte das HVG, dass der Staatsschatz als eine besondere Art von

juristischer Person körperschaftsteuerpflichtig ist und die Steuerbefreiung nach Maßgabe des Art. 6 Abs.1 Nr. 1 KStG genießt. Das kann allerdings nicht dazu führen, dass der Staatsschatz bei der Ausführung seiner Funktionen den Regeln der Marktwirtschaft nicht unterliegt. Nach Ansicht des Gerichts hängt also die Steuerbefreiung nicht mit der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation zusammen. Eine Steuerbefreiung bewirkt nur, dass das jeweilige Unternehmen mit keiner Steuerschuld belastet wird. Auf das Geschäft und auf die daran beteiligten Unternehmen finden jedoch die Bestimmungen des KStG Anwendung.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils des HVG haben die Steuerpflichtigen Verrechnungspreisdokumentationen sowohl für Geschäfte, die sich auf die steuerpflichtigen Einkommen auswirken, als auch für steuerlich neutrale Transaktionen zu erstellen. Die Steuerbehörden können zwar in dem zweiten Fall keine Strafsteuer i.H.v. 50% berechnen, aber man darf nicht vergessen, dass bei fehlender Dokumentation die Steuerpflichtigen aufgrund des Finanzstrafgesetzbuches haftbar gemacht werden können.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.